

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[joseph.steiger@bsv.admin.ch](mailto:joseph.steiger@bsv.admin.ch)

Bern, 29. August 2018 sgv-Gf/st

## **Vernehmlassungsantwort BVG-Mindestzinssatz**

Sehr geehrter Herr Steiger

Mit dem Schreiben vom 6. August 2018 hat uns das BSV eingeladen, zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2019 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV haben wir uns stets dagegen ausgesprochen, den BVG-Mindestzinssatz mittels einer fixen Formel zu errechnen. Eine Formel stellt immer ein vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar, das den realen Gegebenheiten meist nicht ausreichend gerecht werden kann. So sind wir der Ansicht, dass bei der Festsetzung des Mindestzinssatzes mitberücksichtigt werden muss, wie gesund das Gros der Vorsorgeeinrichtungen zum jeweiligen Zeitpunkt ist. Weisen viele Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung oder unzureichende Wertschwankungsreserven auf (wie dies leider wieder mehrheitlich der Fall ist), ist der Mindestzinssatz entsprechend vorsichtig festzusetzen. Berücksichtigen sollte man auch, ob sich der auf Gesetzesstufe festgesetzte Mindestumwandlungssatz finanzmathematisch rechtfertigen lässt. Ein aus technischer Sicht zu hoher Mindestumwandlungssatz muss zur Folge haben, dass man beim Mindestzinssatz vorsichtiger agiert. Da all diese Rahmenbedingungen kaum in einer Formel abgebildet werden können, vertreten wir seit Beginn der entsprechenden Diskussionen die Ansicht, dass sich der Bundesrat weiterhin die Option offen halten muss, weitere Einflussfaktoren mitzubersichtigen. An dieser Einschätzung ändert auch die neue Formel nichts, welche die Eidg. BVG-Kommission entwickelt hat. Wir bilden unsere Meinung daher weiterhin unabhängig von den immer zahlreicheren Formeln, die Sie in Ihren Unterlagen aufführen.

Die Meinungen unter unseren Fachexperten gehen für einmal spürbar auseinander. Unter Berücksichtigung der guten Anlageergebnisse im vorangehenden Jahr spricht sich eine Minderheit dafür aus, auf eine Anpassung zu verzichten und den BVG-Mindestzinssatz unverändert bei 1,0% zu belassen. Der Verzicht auf eine Korrektur soll gemäss diesen Exponenten mit dazu beitragen, das Vertrauen in die

2. Säule zu festigen. Eine andere Minderheit macht angesichts der höchst bescheidenen Renditen, die bisher im laufenden Jahr erzielt werden konnten, eine substantielle Senkung auf 0,5% beliebt. Die Mehrheit unserer Mitgliedverbände spricht sich allerdings für eine moderatere Senkung auf 0,75% aus. Wir schliessen uns dieser Mehrheit an und beantragen dem Bundesrat seitens des sgv eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes per Anfang 2019 auf **0,75%**. Die aktuellen Marktverhältnisse sprechen für eine substantiellere Senkung. Zieht man allerdings die guten Anlagerenditen des letzten Jahres mit in Betracht, dank denen die meisten Vorsorgeeinrichtungen ihren Deckungsgrad steigern konnten, kommt man zum Schluss, dass eine moderatere Senkung um bloss einen Viertelpunkt angemessener ist.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor